

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 3 (1905-1906)

Heft: 3

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus der Hälfte des Alkoholzehntels für 1904 im Betrage von Fr. 5406. 47 wurde für Versorgung armer Irren 11 % (Fr. 2850. 08) von den Gesamtausgaben im Betrage von Fr. 25,909. 89 verwendet.

Die Ausgaben der Gemeinden für Versorgung verwahrloster Kinder und arbeitscheuer Elemente in Erziehungs- und Besserungsanstalten betrugen Fr. 10,940. 90; aus dem Alkoholzehntel wurden dafür Fr. 2406. 99 verwendet = 22 %.

Dem Betriebsfond der Zwangserziehungsanstalt konnten nunmehr Fr. 39. 40 zugewendet werden, nachdem noch 110 Fr. den in Schwyz, Brunnen und Muotathal bestehenden Abstinentenvereinen zur Verfügung gestellt wurden.

— Urschweiz. Irrenanstalt. Die Vertreter der Regierungen der Urkantone, welche den 18. Oktober in Schwyz zur Besprechung der Frage der Gründung einer gemeinsamen urschweiz. Irrenanstalt versammelt waren, stimmten grundsätzlich der Gründung einer gemeinsamen Irrenanstalt bei. Es wurde vereinbart, daß innerhalb Monatsfrist je ein Vertreter eines jeden Kantons als Mitglied einer fünfgliedrigen Kommission zu bezeichnen sei. Diese Kommission hat dann die Frage der finanziellen Beteiligung der Kantone, die Finanzierung der Anstalt für Bau und Betrieb zu beraten und Vorschläge zu machen.

Diese gleiche Kommission soll dann aber auch sofort die Gründung von Irrenhilfsvereinen in jedem einzelnen Kanton an die Hand nehmen, nach dem Muster von solchen Vereinen, wie sie anderwärts bestehen, welche sich zur Aufgabe machen, für die richtige Versorgung hilfsbedürftiger Geisteskranker zu sorgen.

Diese Aufgabe wurde der betreffenden Kommission hauptsächlich deshalb zur Lösung überwiesen, weil bis zur Gründung bezw. dem Bau einer Anstalt immerhin noch einige Jahre verfließen werden, eine richtige Irrenversorgung aber schon heute ein dringendes Bedürfnis ist.

Anderseits würde durch die Tätigkeit eines solchen Hilfs-Vereins die Gründung einer Anstalt kräftig vorbereitet.

Das Referat an der Besprechung wurde von Hrn. Regierungsrat Dr. J. Näber gehalten.

— Aus dem im Wurf liegenden Schulgesetz des Kantons Schwyz ist erwähnenswert:

§ 75 Ziffer 4. „Kindern, welche an bedeutenden geistigen und körperlichen Gebrechen leiden, kann der Schulrat auf ärztliches Gutachten hin und im Einverständnisse mit dem Schulinspektorat den Schuleintritt zurückstellen.“

„Nötigenfalls kann er dieselben auch ganz vom Schulbesuch dispensieren. Die Schulbehörde wird jedoch tunlichst dafür besorgt sein, daß solche Kinder durch die Eltern oder von gemeindewegen in geeignete Anstalten verbracht werden. In beiden Fällen ist Rekurs an den Erziehungsrat gestattet.“

„Kinder, die den Mitschülern zum sittlichen Verderben gereichen, sollen ganz oder zeitweilig von der Schule ausgeschlossen und durch den Gemeinderat mit Rekursrecht an den Regierungsrat in einer Heilungsanstalt oder anderweitig versorgt werden. Sind solche Kinder arm, so geschieht die Versorgung auf Kosten der Heimatgemeinde.“ J. M.

Literatur.

Mitteilungen des bernischen statistischen Bureau. Jahrgang 1905, Lieferung II. Inhalt: Untersuchungen über die Entwicklung der wirtschaftlichen Kultur in der Güterverteilung im Kanton Bern von C. Mühlmann, Vorsteher des kantonalen statistischen Bureaus. Bern, Buchdruckerei Steiger 1905. Kommissionsverlag von A. Francke in Bern. 281 S. Preis: 3 Fr.

Eine höchst interessante umfangreiche Arbeit des überaus rührigen bernischen statistischen Bureaus, die den Reid anderer Kantone erwecken kann. Sie stellt eine Art bernische Volkswirtschaft dar, wie sie sich von den Anfängen bis in die jüngste Zeit entwickelt hat. Das Zahlenmaterial tritt fast ganz zurück, die Ergebnisse in fortlaufender leicht lesbarer Darstellung stehen im Vordergrund. Die öffentliche Wohltätigkeit und die sozialen Bestrebungen werden am Schlüsse in Kapitel XV und XVII gewürdigt. w.